

# Stellungnahme

---

zur EU-Initiative zur „Stärkung der Rolle der Verbraucher beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft“.



## 1. Hintergrund

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur EU-Initiative zur „Stärkung der Rolle der Verbraucher beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft“ im Rahmen des am 23. Juni 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Fahrplans.

Mit der angedachten Initiative möchte die EU-Kommission die „Beteiligung der Verbraucher am grünen Wandel durch Bereitstellung von vertrauenswürdigen Informationen verbessern“ und den Schutz der Verbraucher gegen unterstellte Praktiken „wie Grünfärberei und vorzeitige Obsoleszenz“ stärken. Ein zentrales Ziel der Überarbeitung der EU-Verbraucherpolitik sei es, den Verbrauchern zu ermöglichen, bei der Umstellung auf eine nachhaltigere Wirtschaft eine aktivere Rolle zu spielen.

Um die Beteiligung der Verbraucher am neuen Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft zu verbessern, will die Kommission eine Überarbeitung des EU-Verbraucherrechts vorschlagen, um sicherzustellen, dass Verbraucher zuverlässige und sachdienliche Informationen über Produkte erhalten; hierzu zählen auch Informationen über deren Lebensdauer und über die Verfügbarkeit von Reparaturdiensten, Ersatzteilen und Reparaturanleitungen. Die Kommission möchte die weitere Stärkung des Verbraucherschutzes vor Grünfärberei (Greenwashing) und vorzeitiger Obsoleszenz in Betracht ziehen und Mindestanforderungen für Nachhaltigkeitssiegel/-logos sowie für Informationsinstrumente festlegen.

## 2. Position

---

Wir unterstützen das Ziel der Kommission, eine nachhaltigere Wirtschaft und einen bewussteren Konsum zu fördern (siehe auch Beispiele aus dem Handel auf Seite 10). Allerdings halten wir die existierenden, verbraucherrechtlichen Instrumente dafür für absolut ausreichend und sehen keinen Bedarf für eine erneute Anpassung des EU-Verbraucherrechts.

Viele der aufgeworfenen Regulierungsideen würden weitreichende Auswirkungen auf das tägliche Geschäft der betroffenen Handelsunternehmen haben. Nicht zuletzt eine große Zahl von KMU wäre einem enormen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und den damit einhergehenden Kosten ausgesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krise – deren langfristiges Ausmaß noch nicht abzuschätzen ist - birgt diese Initiative das Potenzial, bereits angeschlagene Unternehmen übermäßig zu belasten. Es ist daher davon auszugehen, dass die EU-Kommission auch wegen der aktuellen Pandemie und den gesamtwirtschaftlichen Folgen den Legislativvorschlag um sechs Monate auf das 2. Quartal 2021 verschoben hat. Diese zusätzliche Zeit sollte sorgfältig genutzt werden, um gemäß den Vorschriften zur besseren Rechtsetzung eine angemessene Folgenabschätzung zu erarbeiten, welche die verschiedenen, möglichen Optionen zur Erreichung der angestrebten Ziele bewertet.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass weder Hersteller-/Händlergarantien noch die gesetzliche Gewährleistung grundsätzlich geeignet sind, nachhaltigen Konsum zu fördern oder gar zu garantie-



ren. Nachhaltiger Konsum hängt vor allem vom Verbraucherverhalten ab. Daher ist das Verbraucherrecht nicht das geeignete Instrument, um dieser Herausforderung zu begegnen und den Weg für eine "Kreislaufgesellschaft" zu ebneten.

#### a) Änderung des EU-Verbraucherrechts

Laut Fahrplan würden fast alle angedachten Vorschläge im Rahmen der Initiative mit Änderungen an bestehenden EU-Verbraucherrechtsrichtlinien einhergehen. Konkret wären wohl mindestens die Richtlinie 2005/29/EWG über unlautere Geschäftspraktiken, die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU sowie die neue EU-Warenhandelsrichtlinie 2019/771/EU betroffen. Alle diese zentralen Richtlinien sind jedoch gerade erst abgeändert bzw. neu verfasst worden. Sie wurden noch nicht einmal in nationales Recht umgesetzt und schon gar nicht von den Marktteilnehmern angewandt. Diese Richtlinien erneut zu ändern wäre daher voreilig, weil bisher gänzlich unbekannt ist, wie sich die jüngsten Anpassungen in der Praxis tatsächlich auswirken.

Vor einer erneuten Änderung - innerhalb dieses sehr kurzen Zeitrahmens von 3-5 Jahren - muss demnach abgewartet werden, wie die jüngsten Änderungen in der Praxis wirken und sie müssen sorgfältig bewertet werden. Außerdem wurden einige der im Fahrplan und der aktuellen Diskussion aufgeworfenen Vorschläge in den jüngsten Gesetzgebungsverfahren ausführlich diskutiert und ausgeschlossen (z.B. lebenslange Garantiezeiten). Die Diskussionen über diese Punkte wurden zum Abschluss gebracht und es wurde ein (anderer) Kompromiss gefunden. Es ist unklar, warum der Gesetzgeber seine Position in diesen Fragen nach so kurzer Zeit noch einmal ändern würde, insbesondere bevor die neuen Regeln überhaupt in Kraft getreten sind.

Die neue EU-Warenhandelsrichtlinie und die jüngste Omnibus-Richtlinie im Verbraucherrecht haben die Rechte der Verbraucher zudem deutlich ausgebaut und das Schutzniveau angehoben (Verlängerung der Frist für die Beweislastumkehr von sechs auf zwölf Monate, Einführung einer Updateverpflichtung, Einführung von Bußgeldern von mind. 4 Prozent des Umsatzes bei Verstößen, etc.). Sollte die Kommission in ihrer Folgenabschätzung zu dem Schluss kommen, dass die Verbraucher in der EU über ihre (neuen) Rechte nicht ausreichend informiert sind (wir können das für Deutschland nicht bestätigen, s.u.) bzw. ihre existierenden Rechte im Alltag nicht ausüben, wäre das Inkrafttreten der neuen/überarbeiteten Vorschriften eine gute Gelegenheit, um auf die neuen Rechte aufmerksam zu machen, anstatt die Regeln erneut zu überarbeiten. Hier würde sich z.B. eine Informationskampagne empfehlen, bei der gleichzeitig auch für den Kauf nachhaltiger Produkte sensibilisiert werden kann.

#### b) Notwendigkeit zur weiteren Anpassung

Die Ergebnisse einer vom HDE beauftragten, repräsentativen Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach<sup>1</sup>, zeigt dass die Erfahrungen der Verbraucher bei Inanspruchnahme des Gewährleistungsrechts oder beim Kulanzumtausch in Deutschland insgesamt ganz überwiegend positiv sind. Danach

---

<sup>1</sup> Die Studie war zunächst 2015 durchgeführt und im Jahr 2019 noch einmal wiederholt worden, wobei die Ergebnisse bestätigt wurden: [https://einzelhandel.de/index.php?option=com\\_attachments&task=download&id=10375](https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10375)



ist eine große Mehrheit der befragten Verbraucher sich der bestehenden gesetzlichen Regelungen bewusst und gleichzeitig der Ansicht, beim Umtausch oder bei der Rückgabe von Produkten als Kunde ausreichend geschützt zu sein. 71 Prozent der Verbraucher halten das geltende Schutzniveau im Bereich des Gewährleistungsrechts für ausreichend. Nur 13 Prozent sehen Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Die Überlegungen der Kommission folgen damit nicht den realen Verbraucherinteressen. Dies gilt auch deshalb, weil die überwiegende Mehrheit der Verbraucher nach der Untersuchung nicht bereit ist, für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für Produkte einen höheren Preis zu zahlen. Dies gilt besonders für Personen mit niedrigerem Haushaltseinkommen. In verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen (z. B. Eger, Thomas: Einige ökonomische Aspekte der Europäischen Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und ihrer Umsetzung in deutsches Recht) wird aber davon ausgegangen, dass eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist zwingend mit Kostenwirkungen verbunden ist. Zudem kommt eine Mehrheit der Befragten zu dem Schluss, dass sich die Händler auch an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Es zeigt sich, dass aus Sicht der Kunden somit ausreichend Möglichkeiten zur Abhilfe bestehen, sollte ein Produkt einen Defekt aufweisen, sei es über die Gewährleistung oder den Kulanzumtausch. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Bedarf für die Schaffung zusätzlicher Instrumente wie einer „Lebensdauergarantie“ oder einem Recht auf Reparatur, da die Kunden schon heute zufrieden stellende Unterstützung von Seiten des Handels bekommen. Damit widerspricht diese Initiative den Wünschen der ganz überwiegenden Mehrheit der Verbraucher.

### c) Lebensdauer von Produkten & „geplante Obsoleszenz“

Jegliche Art von Lebensdauergarantie lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Sie würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und einer Vielzahl unerwünschter Effekte führen. Es hängt elementar von der Nutzungsfrequenz, -intensität, etc. ab, wie lange ein Produkt ordnungsgemäß funktioniert. Eine pauschale Angabe oder Garantie der Lebensdauer in Jahren ist daher nicht möglich.

Die Begründungsversuche für die Lebensdauergarantie deuten darauf hin, dass eine längere Lebensdauer der Produkte und eine Verbesserung der Produktqualität erzwungen werden soll. Dies ist aber nicht die originäre Intention des Gewährleistungsrechts, welches lediglich eine mangelfreie Lieferung sicherstellen soll. Der Gesetzgeber vermengt hier daher Fragen des Gewährleistungsrechts mit gesetzlichen Garantieansprüchen. Dies ist schon aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen.

Weiterhin mag im Hintergrund der Versuch stehen, die oftmals behauptete „vorsätzliche Obsoleszenz“ von Produkten zu verhindern, obwohl deren Existenz durch eine umfassende Untersuchung des Bundesumweltamtes<sup>2</sup> nicht belegt werden konnte (eine neue Studie des Europäischen Parlamentes

---

<sup>2</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/en/press/pressinformation/lifetime-of-electrical-appliances-becoming-shorter>



kommt zu einem ähnlichen Ergebnis<sup>3</sup>). Tatsächlich hat diese Untersuchung gezeigt, dass zunehmend kürzere Nutzungsdauern von Waren häufig nicht produktbedingt sind, sondern durch Produktinnovation und die Präferenzen des Verbrauchers bestimmt werden. Für drei Viertel der befragten Konsumenten steht demnach auch bei Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken der Wunsch nach einem besseren Gerät im Vordergrund - und nicht die angeblich kurze Lebensdauer.

Wenn die „übliche Lebensdauer“ Maßstab für das Bestehen von Mangelansprüchen würde, wüsste in der alltäglichen Geschäftspraxis kein Verkäufer mehr, ob ein Produkt mangelhaft ist oder nicht, weil insbesondere bei technischen Produkten nicht für jedes Produkt eine übliche Lebensdauer bekannt ist. Die technische Entwicklung ist schnell und es kommen häufig auch neue Produkte auf den Markt. Diese Rechtsunsicherheit würde auch die Position des Verbrauchers verschlechtern. Abgesehen davon nimmt mit zunehmendem Zeitablauf auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass nicht etwa ein konstruktionsbedingter Fehler zur Funktionsuntüchtigkeit des Produkts geführt hat, sondern ein übermäßiger Gebrauch oder ein Bedienungsfehler.

Wenn die Bestimmung der Lebensdauer nicht willkürlich oder politisch motiviert erfolgen soll, müsste erst ein längerer Zeitraum abgewartet werden, in dem die übliche Lebensdauer für jedes Produkt individuell ermittelt wird. Der Gesetzgeber wäre dauerhaft damit beschäftigt, übliche Lebensdauern von Produkten festzulegen, für die Unternehmen entstünde ein großer bürokratischer Aufwand. Zudem würden solche Vorgaben einen erheblichen Eingriff in die Freiheit des Unternehmers bei der Produktentwicklung- und -gestaltung bedeuten und die Wahlmöglichkeiten für Verbraucher einschränken, die sich teilweise je nach beabsichtigter Verwendung auch ganz bewusst für ein günstiges Produkt entscheiden, an das sie auch geringere Erwartungen haben.

Zudem bestehen insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten gravierende Bedenken. Hersteller, die sich lauter verhalten, müssten umfangreiche und kostenintensive Tests durchführen, um die Lebensdauer zu ermitteln. Da diese Tests auch viel Zeit in Anspruch nehmen, würde die Innovation gebremst, weil die Entwicklung eines neuen Produkts mehr Zeit in Anspruch nimmt. Unlautere Wettbewerber, die eine Aussage "ins Blaue hinein" treffen, könnten die Kosten einsparen, möglicherweise längere Lebensdauern angeben und Produkte schneller auf den Markt bringen und sich auf diese Weise Wettbewerbsvorteile verschaffen. Da die Aussagen aufgrund der mit Lebensdauertests verbunden hohen Kosten weder behördlich noch von Mitbewerbern untersucht werden könnten, wäre das Risiko für sich unlauter verhaltende Anbieter gering. Der Nutzen für Verbraucher wäre ebenso gering. Würde die „übliche“ Lebensdauer eines Produktes zum Maßstab und müsste von allen Anbietern gewährleistet werden, würde dies automatisch zu einer sich ständig verlängernden Mindestlebensdauer führen, bis am Ende dieses Prozesses alle Produkte eine einheitliche maximale Lebensdauer erreicht haben. In der Folge wird die Vielfalt des Sortiments und Angebots reduziert und damit der Wettbewerb negativ beeinträchtigt.

---

<sup>3</sup> "The literature on planned obsolescence focuses on suppliers who intentionally supply products with a short lifetime in order to sell replacements to consumers. The degree to which this is actually the case is largely unknown." [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648767/IPOL\\_STU\(2020\)648767\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648767/IPOL_STU(2020)648767_EN.pdf)



Auch die Auferlegung verpflichtender Herstellergarantien für die Lebensdauer würde wahrscheinlich keine positiven Auswirkungen auf einen gesunden Wettbewerb haben. Im Gegenteil, ohne eine mögliche Überprüfung der Marktüberwachung können faire Wettbewerbsbedingungen nicht gewährleistet werden. Es wird zu Ungleichheiten auf dem Markt kommen, da keine Methode zur Kontrolle zur Verfügung steht. Darüber hinaus würde der freie Wettbewerb weiter behindert, da die Garantie nicht mehr als zusätzliche Dienstleistung von Herstellern oder Händlern genutzt werden könnte, um sich von ihren Konkurrenten zu unterscheiden.

Schließlich ist die bloße Tatsache, dass Verbraucher bestimmte Produkte so lange wie möglich verwenden, nicht automatisch gut für die Umwelt. Alte, aber noch funktionierende Weiße Ware ist zum Beispiel relativ gesehen eher ineffizient in Bezug auf den Energieverbrauch oder die CO<sub>2</sub>-Emissionen - egal wie langlebig sie ist. Es kann in bestimmten Fällen durchaus Sinn ergeben, diese Produkte mit umweltschonenderen und ressourceneffizienteren Geräten zu ersetzen, anstatt sie bei hohem Verbrauch weiter zu benutzen. Eine neue Studie des Europäischen Parlamentes kommt sogar zu dem Schluss, dass die Verlängerung der Lebensdauer eines Produkttyps, welcher sich gerade mitten im Prozess einer wesentlichen Verbesserung seiner Umwelteffizienz befindet, die Einführung verbesserter Produkte verzögern kann, manchmal mit negativen Umweltauswirkungen<sup>4</sup>.

Letztlich kommt eine weitere Studie des Umweltbundesamtes<sup>5</sup> zu dem Schluss, dass „die Instrumentalisierung von Gewährleistungspflichten zur pauschalen Ausübung von Druck auf die Händler-/Herstellerseite in Richtung längerer Lebensdauern strukturell ungeeignet, ineffizient sowie von so gravierenden Fairness- und Nachhaltigkeitsmängeln begleitet [ist], dass hiervon abzuraten ist.“

#### d) Verbraucherinformationen

Wir halten die gesetzlichen Standards – insbesondere aus der Verbraucherrechterichtlinie - sowie die zahlreichen freiwilligen Initiativen zur Information von Verbrauchern, auch und besonders über Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten, für absolut sachgerecht und ausreichend. Zudem existieren, zumindest in Deutschland, vielfältige Möglichkeiten sich über das Angebot von Dritten zu informieren, z.B. durch die allgemein anerkannten Dienstleitungen und Beratungsangebote von Testorganisationen, wie z.B. Stiftung Warentest. Außerdem ist bisher völlig unklar, was mit „Informationen über die Umwelt- und Nachhaltigkeitseigenschaften von Produkten“ konkret gemeint sein soll, da diese Informationen durch verschiedenste Indikatoren vermittelt werden können und bereits werden, wie z.B. mit den gängigen, teilweise produktspezifischen Siegeln und Labeln, wie dem EU-Ökolabel, der Energieverbrauchskennzeichnung, der FSC-Zertifizierung oder dem Blauen Engel.

Darüber hinaus spricht der Fahrplan auch das Thema Sicherheitsupdates für Produkte an. Hier haben wir in der bereits erwähnten, neuen EU-Warenhandelsrichtlinie bereits eine abschließende Regelung,

---

<sup>4</sup> [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648767/IPOL\\_STU\(2020\)648767\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648767/IPOL_STU(2020)648767_EN.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_72\\_2015\\_staerkung\\_eines\\_nachhaltigen\\_konsums\\_im\\_bereich\\_produktnutzung\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf) (S. 219)



die besagt, dass der Verkäufer innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ verpflichtet ist, Updates zur Verfügung zu stellen.

Was das angebliche Greenwashing bei der Produktkommunikation betrifft sind wir der Auffassung, dass sog. „environmental claims“ oder „green claims“ in der Richtlinie 2005/29/EWG über unlautere Geschäftspraktiken hinreichend reguliert sind. Erst 2016 wurden die Leitlinien zu dieser Richtlinie aktualisiert mit besonderem Fokus auf dem Thema „green claims“ und nachdem sogar eine Multi-Stakeholder Group speziell zu diesem Thema eingesetzt worden war und entsprechende Empfehlungen erarbeitet hatte<sup>6</sup>. Schließlich wurden die Bußgelder für Verstöße gegen diese Vorschriften durch die Omnibus-Richtlinie vor Kurzem erst auf mind. 4 Prozent des Umsatzes angehoben und EU-weit harmonisiert. Damit *hat* man die Regeln in diesem Bereich bereits verschärft. Sollte ein Defizit bei der Durchsetzung der Vorschriften bestehen, kann dies keineswegs durch eine erneute Verschärfung der Rechtsgrundlage adressiert werden.

Würden Hersteller oder Händler gezwungen werden, eine verpflichtende Aussage über die Lebensdauer eines Produktes zu machen, würde dies (wie oben bereits erwähnt) zu schweren Wettbewerbsverzerrung führen. Eine wissenschaftliche Überprüfung dieser Aussage ist nicht (ohne unverhältnismäßigen) Aufwand möglich. Wie sollten die Marktüberwachungsbehörden Tests der tatsächlichen Lebensdauer durchführen? Wie würde die Lebensdauer überhaupt gemessen werden? Jede Aussage zur Lebensdauer müsste durch wissenschaftliche und überprüfbare Messungen untermauert werden - was für die Hersteller, die bereit sind, diese zu liefern, sehr kostenintensiv wäre. Die Marktüberwachung wäre jedoch nicht in der Lage, die Vorschriften effektiv zu überprüfen und durchzusetzen - insbesondere nicht gegenüber Händlern aus Nicht-EU-Ländern.

Informationen über Ersatz- und Zubehörteile können letztlich nur die Hersteller der Produkte zur Verfügung stellen. Dem Händler fehlt die Kenntnis, welche Teile der Hersteller zusätzlich zu dem Produkt anbietet. Die Sinnhaftigkeit der Regelung ist aber auch grundsätzlich zu hinterfragen. Auch Verbraucherschützer bemerken, dass der Verbraucher zwischenzeitlich einem Information-Overload ausgesetzt ist. Trotzdem werden die Informationspflichten der Händler und Hersteller immer weiter erhöht. Es besteht daher die Gefahr, dass der Kunde Informationen überhaupt nicht mehr zur Kenntnis nimmt und daher auch wichtige Informationen (z. B. zur Produktsicherheit) ignoriert. Soweit der Verbraucher ein konkretes Interesse an Ersatz- oder Zubehörteilen hat, bestehen auch heute schon zahlreiche Informationsmöglichkeiten.

#### e) Reparierbarkeit, Ersatzteile, „Recht auf Reparatur“

Ein Recht auf Reparatur, das über das Recht auf Nachbesserung einer mangelhaften Sache im Rahmen des Gewährleistungsrechts hinausgeht, lehnt der HDE ab. Wie oben ausführlich beschrieben sind die Verbraucher in Deutschland mit den bestehenden Möglichkeiten zur Gewährleistung oder zum Kulanzumtausch zufrieden.

---

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumers/unfair-commercial-practices-law/unfair-commercial-practices-directive\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumers/unfair-commercial-practices-law/unfair-commercial-practices-directive_en)



Hinzu kommt, dass eigenen Untersuchungen der EU-Kommission zufolge die meisten Produktmängel innerhalb der ersten sechs Monate (71 %), innerhalb des ersten Jahres (87 %) bzw. innerhalb der ersten zwei Jahre (96%) nach Kauf auftreten<sup>7</sup>. Nach mehr als fünf Jahren wurde nur 1 % der Gesamtmängel entdeckt. Dementsprechend besteht kein Bedarf für eine Lebensdauergarantie, da die überwiegende Zahl der Fälle durch den Schutz durch die bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsregelungen abgedeckt ist. Auch ein "Recht auf Reparatur" ist nicht notwendig, da in diesen 96% der Fälle Verbraucher das Recht haben, den Produktmangel beseitigt zu bekommen (durch Nachlieferung oder Nachbesserung, wobei der Verbraucher das grundsätzlich Wahlrecht besitzt). In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass Verbraucher die Nachlieferung der Reparatur häufig vorziehen, da sie so wesentlich schneller ein mangelfreies (und oft gänzlich neues) Produkt erhalten.

Gerade elektronische oder anderweitig komplexe Produkte sollten zudem aus Sicherheitsgründen nicht von Verbrauchern repariert werden. In vielen Fällen ist dafür aus guten Gründen ein Fachmann vonnöten. „Reparierbarkeit“ ist daher auch ein Aspekt, der produktspezifisch zu sehen ist und keinesfalls über verschiedene Produktkategorien hinweg verallgemeinert werden kann. Sogar innerhalb einer bestimmten Produktkategorie, kann die Möglichkeit für einen Laien eine Reparatur durchzuführen, stark variieren, wie z.B. bei Fahrrädern. Zudem, können bestimmte Informationen zur Reparierbarkeit und zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen auch Geschäftsgeheimnisse darstellen, die ein Unternehmen im Wettbewerb um Innovationen aus gutem Grund nicht bereit ist zu teilen.

Sollte aus politischen Gründen entgegen der Position des HDE dennoch eine Regelung für erforderlich gehalten werden, sollte das Thema produktspezifisch adressiert werden, z.B. über den EU-Rechtsrahmen für Ökodesign. Zu diesem Schluss kommt auch die Studie des Europäischen Parlamentes<sup>8</sup>. Hier hat man für verschiedene Produktgruppen, wie Kühlgeräte, Waschmaschinen oder Geschirrspüler bereits Vorschriften zur Förderung der Reparierbarkeit und damit zur Verlängerung der Lebensdauer erlassen<sup>9</sup>. Demnach muss von Herstellern oder Importeuren der aufgeführten Produktgruppen sichergestellt werden, dass bestimmte Ersatzteile - je nach Produkt - in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren zur Verfügung stehen.

#### f) Internationaler Wettbewerb

Schließlich stellt sich die Frage, wie die Reparierbarkeit und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen bei Produkten aus Drittländern wie China sichergestellt werden soll oder wie Aussagen zur Nachhaltigkeit effektiv überprüft werden können. Es ist unwahrscheinlich, dass dafür eine verantwortliche Stelle innerhalb der EU gefunden werden kann und stark zu vermuten, dass ein chinesischer Lieferant die EU-Vorschriften einfach ignoriert.

---

<sup>7</sup> <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a8d7ca32-772c-11e7-b2f2-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF> (Seite 149 f.)

<sup>8</sup> "The Ecodesign framework is the most promising in terms of promoting product longevity, and should be the preferred mechanism": [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648767/IPOL\\_STU\(2020\)648767\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648767/IPOL_STU(2020)648767_EN.pdf)

<sup>9</sup> <https://ec.europa.eu/energy/en/regulation-laying-down-ecodesign-requirements-1-october-2019>



Es gäbe damit nur ein weiteres Regelwerk, das gegenüber Verkäufern aus Drittstaaten schlicht nicht durchsetzbar wäre. Damit würden die Preise für Produkte aus der EU wegen der zusätzlichen Anforderungen weiter steigen, was den ohnehin schon ausgeprägten Wettbewerbsnachteil für EU-Akteure noch verstärkt. Denn jede neue, komplexe und belastende Regelung wird die Einhaltung der Vorschriften für europäische Anbieter schwieriger und kostspieliger machen, was negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der in der EU ansässigen Unternehmen gegenüber den außerhalb der EU ansässigen Händlern mit sich bringt.

Es würde zu Ungleichgewichten im Markt kommen, da die Marktüberwachung nicht in der Lage wäre, verlässliche Tests für die Behauptungen zu Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit oder Lebensdauer durchzuführen. Die Kosten eines unfairen Wettbewerbs und die Folgen für den freien Wettbewerb würden ebenfalls von den Marktteilnehmern getragen werden, welche diese aber auch an die Verbraucher weitergeben werden.

Der Online-Handel ist einer der Sektoren der europäischen Wirtschaft mit (zurzeit noch) beträchtlichen Wachstumsraten. Dennoch ist dieses Wachstum zerbrechlich. Deshalb sollten wir davon absehen – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krise -, das Wachstum durch belastende regulatorische Maßnahmen zu ersticken.

#### g) Vernichtung von Waren

Sollte im Rahmen dieser Initiative auch das Thema der Vernichtung von Retouren, Überhängen oder Waren im Allgemeinen diskutiert werden, verweisen wir auf [unser ausführliches Positionspapier](#) zu diesem Themenkomplex. Es gibt eine Reihe an Rechtsvorschriften, mit denen der Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene selbst zur Entstehung von unverkäuflichen Warenbeständen beiträgt. Beispiele hierfür sind die Umsatzsteuerpflicht bei Sachspenden, das Verbraucherwiderrufsrecht selbst bei übermäßig in Gebrauch genommenen Waren, Bürokratielasten für Leerkartons durch die Regelungen der Holzhandelsverordnung sowie fehlende oder zu kurz bemessene Übergangsvorschriften bei neuen gesetzlichen Anforderungen an Produkte oder ihre Kennzeichnung.

So hatte die EU-Kommission ursprünglich einen sehr guten Ansatz vorgeschlagen, wie das Widerrufsrecht im Zuge der kürzlich verabschiedeten Omnibusrichtlinie hätte angepasst werden können. Leider fand diese Idee, die darauf abzielten, den Missbrauch des Widerrufsrechts zu vermeiden (d.h. ein Produkt zu bestellen, es tatsächlich zu benutzen, nicht nur an- oder auszuprobieren, und zurückzusenden) keine Mehrheit im EU-Parlament.

Aus Sicht des HDE wäre es somit wünschenswert, wenn die an der Gesetzgebung beteiligten Organe dafür Sorge tragen würden, dass der Umfang der zu vernichtenden Waren nicht durch den geltenden Rechtsrahmen unnötig erhöht wird. Stattdessen sollten zunächst gesetzliche Regelungen, die zu unverkäuflichen Warenbeständen beitragen oder eine Weiterverwendung im Verkauf oder als Sachspende behindern, beseitigt werden, bevor neue gesetzliche Pflichten für Einzelhändler geschaffen werden.



Letztlich bewegt sich dieses Problem auch in einem sehr kleinen Rahmen. So werden bei der Retourenverwertung z.B. 79 % der retournierten Produkte als A-Ware und 13 % der Produkte als B-Ware wiederverkauft<sup>10</sup>. Lediglich 3,9 % der Retouren müssen entsorgt werden, was oftmals damit zu tun hat, dass die Produkte beschädigt, verdorben oder verdreckt sind und daher nicht wiederverwendet werden können. Mehrere große Online-Händler - wie Otto<sup>11</sup> oder Zalando<sup>12</sup> - bestätigen dies.

#### h) Nachhaltige Alternativen zum Kauf

Als HDE können wir auf zahlreiche Beispiele unserer Mitglieder verweisen, wie auch ohne gesetzliche Verpflichtungen und im Wettbewerb die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit von Produkten gefördert wird. So bieten z.B. [Otto](#), [Media Markt](#) oder [Tchibo](#) die Möglichkeit verschiedene Waren, von der Waschmaschine über Spielzeug bis zur Babykleidung, zu mieten, anstatt zu kaufen. Weitere Beispiele können Sie unserer Broschüre „[Nachhaltig Handeln – Beitrag des Einzelhandels zur Agenda 2030](#)“ entnehmen.

---

<sup>10</sup> [https://einzelhandel.de/index.php?option=com\\_attachments&task=download&id=10433](https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10433) (Seit 44)

<sup>11</sup> <https://www.otto.de/newsroom/de/kundenfokus/retouren-faq>

<sup>12</sup> <https://corporate.zalando.com/de/newsroom/de/news-stories/zalando-erfuellt-geplante-obhutspflicht-schon-heute>